

§ 21 ProkG Verweisungen auf andere Rechtsvorschriften

ProkG - Finanzprokuratorgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.08.2020

§ 21.

Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.2009 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at